

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
(Business Administration)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 12.03.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses und der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.“
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 werden das Klammerzeichen (Klammer zu) nach den Worten „210 Punkte“ gestrichen und nach den Worten „79 Punkte“ gesetzt sowie nach den Worten „700 Punkten“ ein Strichpunkt „;“ und die Worte „durch das Bestehen des International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 7,5 Punkten; durch Bestehen der an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft angebotenen beiden Studienmodule *Fachsprache Englisch I im Unternehmenskontext* und *Fachsprache Englisch II im volkswirtschaftlichen Kontext* mit einem, sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten beider Studienmodule ergebenden, Gesamtergebnis von 2,3 oder besser“ eingefügt. In Satz 3 werden die Worte „oder die Muttersprache Englisch ist“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Eine sehr gute“ durch „Die“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstiger Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.“
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbungsunterlagen“ ein Komma „;“ und die Worte „eines vorzulegenden Motivationsschreibens (Letter of Motivation“) sowie einer vorzulegenden Bachelor- oder Diplomarbeit“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „abgelegt“ durch „nachgeholt“ ersetzt.

7. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 getauscht.
8. In der Anlage werden in Zeile M 1.1 in der Spalte 3 die Worte „und Fallstudie“ gestrichen und in Spalte 6 nach der Abkürzung „SU“ ein Komma und die Abkürzung „Ü“ eingefügt.
9. In der Anlage wird in Zeile M 4.1 die bisherige Modulbezeichnung „Ausgewählte Probleme der Mikro- und Makroökonomie“ in „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale Wirtschaftspolitik“ umbenannt.
10. In der Anlage wird in Zeile M 4.2 (*Volkswirtschaftliches Seminar*) in Spalte 7 links die Abkürzung „Ref“ durch „KI/StA/PA⁴⁾“ ersetzt.
11. In der Anlage werden in Zeile M 5.1 (*Interactive Competence for the Global Business Community and Intercultural Management*) in Spalte 7 links die Abkürzungen „Ref und KI³⁾“ durch „KI und Ref³⁾“ ersetzt und in Spalte 7 rechts die Angabe „KI: 60 - 120“ eingefügt.
12. In der Anlage wird in den Zeilen M 6.1 (*Betriebswirtschaftliches Seminar I*) und M 6.2 (*Betriebswirtschaftliches Seminar II*) in Spalte 7 rechts jeweils die Angabe „KI: 60 - 120“ eingefügt.
13. In der Anlage wird die Modulgruppe M 7 (*Finance, Controlling, Auditing*) wie folgt neu gefasst:

M 7	Finance, Controlling, Auditing	36	36			
M 7.1	Internationale Rechnungslegung	4	4	SU	sP	60 - 120
M 7.2	Controlling und Reporting	4	4	SU	sP	60 - 120
M 7.3	Unternehmensrating	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60 - 120
M 7.4	Asset Management	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60 - 120
M 7.5	Finanzinnovationen	4	4	SU	KI	60 - 120
M 7.6	Unternehmens- und internationale Besteuerung	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60 - 120
M 7.7	Corporate Finance	4	4	SU	sP	60 - 120
M 7.8	Portfoliomanagement/ Quantitative Methoden	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60 - 120
M 7.9	Revision und Wirtschaftsprüfung	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60 - 120

14. In der Anlage wird in den Zeilen M 8.3 (*Frachtmanagement*) und M 9.7 (*New Business Development und Innovationsmanagement*) in Spalte 7 rechts jeweils die Angabe „60 - 120“ eingefügt und in Zeile 10.1 (*European Management and Corporate Governance*) in Spalte 7 rechts die Zahl „60“ gestrichen.
15. In der Anlage wird in Zeile M 9.6 (*Strategisches Vertriebs- und Key Account Management*) in Spalte 7 links die Fußnote „⁴⁾“ durch „⁵⁾“ und in Spalte 7 rechts die Angabe „90 - 180“ durch „60 - 120“ ersetzt.
16. In der Anlage werden in den Zeilen M 10.4 (*European Risk Management & Controlling*) und M 10.9 (*European Patent System and Law Regulations*) in Spalte 7 links die Angaben „sP und Ref⁶⁾“ jeweils durch „StA und Ref³⁾“ ersetzt und in Spalte 7 rechts jeweils die Zahlen „60 - 120“ gestrichen.

17. Die Fußnote „³⁾“ wird wie folgt neu gefasst:

„³⁾ Zur Bildung der Modulendnote werden die Prüfungsformen PA und Kol, KI und Ref, KI und PA, StA und Ref sowie StA und Kol jeweils im Verhältnis 60 : 40 gewichtet. Hierbei muss jede Prüfung mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet werden.“

18. Im Abkürzungsapparat werden nach dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt sowie „Übungen“ durch „Übung“ ersetzt,

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) nach dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München

Modulgruppe	Modul-Nr.	Studienmodule ¹⁾	ECTS	SWS ¹⁾	Art der LV ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}	
			Ges.			Art	Dauer in Min.
M 1	Unternehmensplanung		4	4			
	M 1.1	Unternehmensplanung	4	4	SU, Ü	sP	60-120
M 2	Mitarbeiterführung		6	6			
	M 2.1	Führungslehre und Führungstechniken / Unternehmensethik	6	6	SU	sP	60-120
M 3	Entrepreneurship		6	6			
	M 3.1	Entrepreneurship und Fallstudie	6	6	SU	PA und Kol ³⁾	
M 4	Volkswirtschaftslehre		8	6			
	M 4.1	Internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale Wirtschaftspolitik	4	4	SU	sP	60-120
	M 4.2	Volkswirtschaftliches Seminar	4	2	S	KI/StA/PA ⁴⁾	
M 5	Interkulturelle Kommunikation		4	4			
	M 5.1	Interactive Competence for the Global Business Community and Intercultural Management	4	4	SU	KI und Ref ³⁾	KI: 60-120
M 6	Betriebswirtschaftliche Seminare		8	8			
	M 6.1	Betriebswirtschaftliches Seminar I	4	4	S	KI/StA/Ref ⁴⁾	KI: 60-120
	M 6.2	Betriebswirtschaftliches Seminar II	4	4	S	KI/StA/Ref ⁴⁾	KI: 60-120
M 7	Finance, Controlling, Auditing		36	36			
	M 7.1	Internationale Rechnungslegung	4	4	SU	sP	60-120
	M 7.2	Controlling und Reporting	4	4	SU	sP	60-120
	M 7.3	Unternehmensrating	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60-120
	M 7.4	Asset Management	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60-120
	M 7.5	Finanzinnovationen	4	4	SU	KI	60-120
	M 7.6	Unternehmens- und internationale Besteuerung	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60-120
	M 7.7	Corporate Finance	4	4	SU	sP	60-120
	M 7.8	Portfoliomanagement / Quantitative Methoden	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60-120
	M 7.9	Revision und Wirtschaftsprüfung	4	4	SU	KI/StA/PA ⁴⁾	KI: 60-120
M 8	Logistik- und IT-Management		36	36			
	M 8.1	Strategische Unternehmensentwicklung	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 8.2	Branchenspezifisches Logistikmanagement und Technologien der Logistik	4	4	SU	sP	60-120
	M 8.3	Frachtmanagement	4	4	SU	KI	60-120
	M 8.4	IT Management	4	4	SU	StA	
	M 8.5	Quantitative Entscheidungsunterstützung	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 8.6	Organisationsentwicklung	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 8.7	Geschäftsprozess-Management und Projektmanagement	4	4	SU	sP	60-120
	M 8.8	Projekt zum Aufbau eines Logistiksystems	4	4	Proj	PA	

	M 8.9	Projekt zum Aufbau eines Informationssystem	4	4	Proj	PA	
M 9	Marketingmanagement		36	36			
	M 9.1	Markenmanagement	4	4	SU	sP	60-120
	M 9.2	Kommunikationsmanagement	4	4	SU	PA	
	M 9.3	Forschungsstudie: Design, Auswertung, Analyse, Präsentation	6	6	Proj.	StA und Ref ³⁾	
	M 9.4	Projekt zur Marketing-Optimierung im E-Commerce	4	4	Proj.	StA und Ref ³⁾	
	M 9.5	Unternehmenssimulation/Fallstudien Marketingentscheidungen	4	4	Proj.	PA	
	M 9.6	Strategisches Vertriebs- und Key Account Management	6	6	SU	sP und StA ⁵⁾	60-120
	M 9.7	New Business Development und Innovationsmanagement	4	4	SU	KI	60-120
	M 9.8	International Marketing Management	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
M 10	Europäisches Management (European Business Management)		36	36			
	M 10.1	European Management and Corporate Governance	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 10.2	European Regional Development	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 10.3	European Mergers & Antitrust Management	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 10.4	European Risk Management & Controlling	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 10.5	European Finance, Tax, and Accounting	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 10.6	European Economic Structures & Organizations	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 10.7	European Country & Company Study	4	4	Proj	StA und Kol ³⁾	
	M 10.8	European Quality and Change Management	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
	M 10.9	European Patent System and Law Regulations	4	4	SU	StA und Ref ³⁾	
M 11	Masterarbeit						
	M 11.1	Masterarbeit	16			MA ⁴⁾	
	M 11.2	Masterseminar	2	2	S	Ref ⁴⁾	
		Basis:	54	36			
		Vertiefung	36	36			
		Gesamt:	90	72			

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Für die Bildung der Modulendnote „ausreichend“ muss jede einzelne Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein. Die Modulendnote „ausreichend“ oder besser und eine mindestens ausreichende Note in der Masterarbeit sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- 3) Zur Bildung der Modulendnote werden die Prüfungsformen PA und Kol, Kl und Ref, Kl und PA, StA und Ref sowie StA und Kol jeweils im Verhältnis 60 : 40 gewichtet. Hierbei muss jede Prüfung mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet werden.
- 4) Im Modul ist nach näherer Regelung im Studienplan eine Prüfungsleistung zu erbringen.
- 5) Zur Bildung der Modulendnote werden die Prüfungsformen sP und StA im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. Hierbei muss jede Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.
- 6) Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der schriftlichen Prüfung und des Referates im Verhältnis 0,7 : 0,3 gewichtet.
- 7) Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die (eigentliche) schriftliche Masterarbeit und das Referat im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.

Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
Kl	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung(en)
MA	=	Masterarbeit
Pr	=	Praktikum
PA	=	Projektarbeit
Proj	=	Projektstudium
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
sP	=	Schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung